

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Brandenburg

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. Vereinte Nationen und Europäische Union

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. Bundesebene

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), außerdem für den Mittleren Schulabschluss für Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz:

SchulG § 4 (4): „Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.“

SchulG § 12 (3): „Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten, sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. Bei der Sexualerziehung sind Sensibilität und Zurückhaltung gegenüber der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und Lebensweisen in diesem Bereich zu beachten. Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.“

Das Land Brandenburg verfügt über keine eigenen Richtlinien zur Sexualerziehung – diese wird im Rahmen der fachspezifischen Rahmenlehrpläne thematisiert. Ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport aus dem Jahr 2001 („Empfehlungen zur Einbeziehung von Lesben- und Schwulenorganisationen in die Aufklärungsarbeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Schulen“) ist seit 1. August 2008 **nicht** mehr gültig.

Rahmenlehrplan für die Grundschule:

Fach Biologie:

„Einen weiteren Schwerpunkt kann im fakultativen Bereich die Sexualität des Menschen bilden. Sie ist sowohl für das Individuum als auch für jede Gesellschaft von Bedeutung. Sexualität vermittelt jedem Menschen vielfältige existentielle Erfahrungen. Oberstes Ziel der Sexualerziehung in der Schule sind freie, sich ihrer Verantwortung bewusste, mündige Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Urteilskraft für Entscheidungen in diesem Bereich besitzen. Dies schließt ein, dass sie unterschiedliche Formen menschlicher Sexualität (Hetero-, Bi- und Homosexualität) akzeptieren. Bei der Thematisierung der menschlichen Fortpflanzung und Sexualität müssen die Vorgaben des Schulgesetzes zur Information der Erziehungsberechtigten beachtet werden“ (S. 26).

Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I:

Grundsätze:

Schüler_innen „erfahren, dass auch sozioökonomische Aspekte der Geschlechterkonstruktion zugrunde liegen und Rollenzuweisungen zur Folge haben, und werden darin unterstützt, sich bei aller Verschiedenheit als gleichberechtigt wahrzunehmen [...]. Dazu trägt auch eine Sexualerziehung bei, die relevante Fragestellungen fachübergreifend berücksichtigt“ (S. 9).

Fach Biologie:

Inhalte sind u.a.: Pubertät, sexuell übertragbare Krankheiten, Verhütungsmethoden, Schwangerschaft und Geburt, Formen menschlicher Sexualität, geschlechtsspezifisches Verhalten (S. 29).

Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde:

Inhalte sind u.a.: Erscheinungs- und Ausdrucksformen sowie Aspekte von Liebe, Grundlagen und Zusammenhänge von Liebe und Sexualität, weltanschauliche und religiöse Vorstellungen und Wertungen zu Liebe, Sexualität, Homosexualität, Beratungsmöglichkeiten in Sachen Sex, Schwangerschaft, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Geschlechtskrankheiten, homosexuelle Liebe sowie deren historisch-gesellschaftliche Bewertungen und ihre Zusammenhänge, Missbrauch von Liebe und Sex (S. 24).

Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe II:

Grundsätze:

„Die Lernenden übernehmen Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen, für die Gleichberechtigung der Menschen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Herkunft, einer Behinderung, der religiösen und politischen Anschauungen, der sexuellen Identität und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung“ (S. 5).

„Die Integration geschlechtsspezifischer Perspektiven in den Unterricht fördert die Wahrnehmung und Stärkung der Lernenden mit ihrer Unterschiedlichkeit und Individualität. Sie unterstützt die Verwirklichung von gleichberechtigten Lebensperspektiven. Die Schülerinnen und Schüler werden bestärkt, unabhängig von tradierten Rollenfestlegungen Entscheidungen über ihre berufliche und persönliche Lebensplanung zu treffen“ (S. 7).

Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 - 10 der Berliner und Brandenburger Schulen – Teil B: Fachübergreifende Kompetenzentwicklung:

Der Rahmenlehrplan wurde im November 2015 von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie dem Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und wird **ab dem Schuljahr 2017/18 unterrichtswirksam**. Er ist für die Klassenstufen 1 bis 10 angelegt. Die folgenden fachübergreifenden Vorgaben gelten daher für alle Jahrgangsstufen.

Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt:

„Die Schule in einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft basiert auf dem Wissen um die Universalität, Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Interdependenz von Menschenrechten. Sie zeichnet sich durch die Wertschätzung sozialer, geschlechtlicher, sexueller, altersbezogener, körperlicher, geistiger, ethnischer, sprachlicher, religiöser und kultureller Vielfalt aus“ (S. 25).

Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter:

„Für die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter leistet Schule einen wichtigen und aktiven Beitrag. Hierbei gilt das Prinzip des Gender Mainstreaming, d. h., dass in unterschiedlichen Lebenssituationen die Interessen von Frauen, Männern und Menschen mit weiteren Geschlechtsidentitäten bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen sind und das Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit unabhängig vom Geschlecht, von der Geschlechtsidentität und vom Geschlechtsausdruck verfolgt wird. Damit einher geht eine geschlechtergerechte Sprache. Schule bietet vielfältige Chancen für die persönliche Entfaltung über Geschlechterstereotypisierungen hinweg“ (S. 30).

Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung:

„Die Schülerinnen und Schüler setzen sie sich u. a. mit Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Familie auseinander. Dabei wird die Vielfalt der Lebensweisen, der sexuellen Orientierungen und des Geschlechts einbezogen. Sie können sexuelle Orientierungen von den Kategorien Geschlecht (soziales und biologisches) und Geschlechtsidentität unterscheiden. Schülerinnen und Schüler lernen ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern, aber auch eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu achten. Sie reflektieren ihren Sprachgebrauch und lernen, ihre Körpersprache zu verstehen“ (S. 35).

„So erwerben die Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kompetenzen für ein vorurteils- und diskriminierungsbewusstes Miteinander und Füreinander aller an Schule Beteiligten. Dabei ist die Akzeptanz sexueller Vielfalt ein wichtiges Ziel des Kompetenzerwerbs“ (S. 35).

„Sexualerziehung wird fachübergreifend bzw. fächerverbindend unterrichtet“ (S. 35).

Detailliertere Vorgaben für die einzelnen Fächer gibt es in den jeweiligen Rahmenlehrplänen.

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

QUELLEN

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.euoparl.de/www.euoparl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg. URL: http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2016#12 [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg. URL: [http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/tools/einzelansicht-der-aktuellen-meldung/?tx_ttnews\[backPid\]=1789&tx_ttnews\[tt_news\]=10070&cHash=7d32fa419ad9581c6c79a8f0b2d3aa01](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/tools/einzelansicht-der-aktuellen-meldung/?tx_ttnews[backPid]=1789&tx_ttnews[tt_news]=10070&cHash=7d32fa419ad9581c6c79a8f0b2d3aa01) [02.04.16].

Rahmenlehrplan für Berlin und Brandenburg Teil B – Fachübergreifende Kompetenzentwicklung. URL: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_B_2015_11_10_WEB.pdf [02.04.16].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**